Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/32_2018

Lausanne, 5. September 2018

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 5. September 2018 (1C_358/2017)

Zürcher Verwaltungsgericht: Überhöhte Gerichtsgebühr in Bausache

Das Bundesgericht erachtet die vom Zürcher Verwaltungsgericht in einer Bausache von der Gemeinde Meilen als unterlegener Partei erhobene Gerichtsgebühr von 13'000 Franken als übermässig und mit dem Äquivalenzprinzip nicht mehr vereinbar. Es reduziert den Betrag wie von der Gemeinde beantragt auf 8'000 Franken.

Die Gemeinde Meilen hatte 2016 die Bewilligung zum Bau von zwei Mehrfamilienhäusern verwehrt. Das Baurekursgericht des Kantons Zürich hob den Entscheid auf, da sich die geplanten Bauten entgegen der Meinung der Baubehörden von Meilen zureichend einordnen würden. Die Gemeinde gelangte dagegen ans Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, das ihre Beschwerde abwies. Das Verwaltungsgericht erhob für seinen Entscheid eine Gerichtsgebühr von 13'000 Franken.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Gemeinde Meilen in Bezug auf die Höhe der Gerichtsgebühr in seiner öffentlichen Beratung vom Mittwoch gut und weist sie im Übrigen ab. Es reduziert die Gebühr gemäss dem Antrag der Gemeinde Meilen auf 8'000 Franken. Bei Gerichtskosten handelt es sich um Kausalabgaben für die Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung. Gemäss dem Äquivalenzprinzip muss die Gebühr dabei in einem vernünftigen Verhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen. Für Baustreitigkeiten wie hier reicht der Gebührenrahmen im Kanton Zürich von 1'000 bis 50'000 Franken. Die Festlegung eines Gebührenrahmens entbindet die Behörden nicht, im Einzelfall die grundsätzlichen Prinzipien zur Bemessung zu

beachten. Das gilt umso mehr, wenn der Gebührenrahmen wie im Kanton Zürich im Vergleich zu anderen Kantonen oder zum Bundesgericht sehr weit und die Obergrenze ausserordentlich hoch ist. Mit einer solch grossen Spanne ist die Rechtssicherheit nicht mehr per se gewährleistet. Der konkrete Fall kann baurechtlich als von durchschnittlicher Schwierigkeit erachtet werden. Dem Verwaltungsgericht wurde kein ausserordentlicher Arbeitsaufwand verursacht. Bereits aufgrund dieser Umstände erscheint die Gebühr von 13'000 Franken als übermässig. Mit Blick auf das Äquivalenzprinzip ist zudem zu beachten, dass die Parteientschädigung an die Gegenpartei rund vier mal tiefer ausgefallen ist als die Gerichtsgebühr für die Gemeinde Meilen und dass das Baurekursgericht, welches mehr Arbeitsaufwand hatte, nur eine Gerichtsgebühr von 8'000 Franken festgesetzt hatte.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Rebecca Jutzet, Stellvertretende

Medienbeauftragte

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf <u>www.bger.ch</u> veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt): *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab* 2000 > 1C_358/2017 eingeben.